Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 16 (1900)

Heft: 38

Artikel: Schützet die einheimische Arbeit!

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579238

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Schweiz Gewerbeverein.

Förderung der Berufslehre beim Meister.

Der Schweizer, Gewerbeberein ist gewillt, eine angemessen Bergütung in Form eines einmaligen Zuschusses zum Lebraeld bis auf den Betraa

3um Lebrgeld bis auf ben Betrag von 250 Fr. folden handwertsmeistern zu verabfolgen, welche ber

mustergültigen Heranbildung von Lehrlingen ihre besondere Sorgfalt und Ausmertsamkit widmen und vermöge ihrer Befähigung für Erfüllung nachgenannter Berpflichtungen genügende Gewähr bieten.

1. Der Bewerber muß Schweizerbürger sein und seinen Beruf selbständig betreiben. Seine Wertstätte soll den technischen Unsforderungen der Gegenwart entsprechen.

2. Der Lehrmeister muß sich verpstichten, den von ihm aufgunehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunftsertigteiten
seines Gewerbes beranzubilden, ihn auch außerhalb der Werkstätte in Jucht und Ordnung zu halten, zum sleißigen Besuch
der gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschulen anzuhalten und
zur Teilrahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpstichten,
überhaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer

wohlgeregelten Berufslehre gehört.

3. Der Lehrmeister muß dem Lehrling, sofern dieser nicht im Gleternhause verbleiben kann, in seinem eigenen Haushalt Kost und Wohnung geben, eventuell ihm zur Unterkunft in einer ordentlichen Kamilie behilslich sein und sweckmässige Erziehung in derselben die Verantwortlichkeit

übernehmen.

4. Der Lehrvertrag ift nach den Bestimmungen des schweizerischen Normallehrvertrages festzustellen und durch den schweizerischen

Gewerbeberein zu genehmigen. Die Dauer der Lehrzeit muß ben vom schweizerischen Gewerbeberein für jedes Gewerbe aufgestellten Rormen entsprechen. Bereits seit längerer Frist begonnene Lehrverhältnisse können nicht in Bewerbung treten.

Die Auswahl der Lehrmeister ersolgt nach Maßgabe der verstügderen Mittel und auf Grundlage der eingehenden schriftlichen Annieldungen und mit möglichster Berückstigung der verschiedenen Berufsarten und Landesteile durch den Centralvorstand des schweiz. Gewerbevereins. Den Vorzug erhalten indes solche Meister: a) die durch regelmäßige Teilnahme ihrer früheren Lehrlinge an Lehrlingsprüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeisterthätigkeit aufzuweisen haben; b) welche Mitglied einer Settion des schweiz. Gewerbevereins sind und e) an deren Wohnort eine gewerbliche Fortbildungsschule sich befindet.

Sandwerfsmeister, welche ben geforderten Berpflichtungen glauben entsprechen zu fonnen, belieben sich unter Beifugung der verlangten Beugniffe bis spätestens ben 31. Januar 1901 schriftlich anzumelben.

Die bezüglichen Bflichtenhefte und Anmelbungsformulare fönnen beim Sefretariate bes Schweizerischen Gewerbevereins in Bern, bas auch zu jeber weiteren Auskunfterteilung bereit ift, bezogen werben.

Schützet die einheimische Arbeit!

Wir appelieren an das Bistigkeitsgefühl des Publitums, bei seinen Einkäusen und Bestellungen, namentlich sür die kommende Festzeit, wo immer möglich zuerst derjenigen zu gedenken, welche als unsere Mitbürger in guten und schlimmen Tagen des Staates und der Gemeinde Lasten tragen helsen. Unsere einheimische Produktion hat dei relativ höhern Löhnen und verminderter Arbeitszeit einen harten Konkurrenzkampf mit dem Auslande zu bestehen. Wo die Preise der in- und ausländischen Waren annähernd gleich hoch sind, verdient

die einheimische Arbeit schon deshalb den Vorzug, weil damit der Nationalwohlstand gehoben, der Armut und der Arbeitslosigkeit gesteuert wird. Das wohlfeilste ist übrigens nicht immer das billigste, denn es kommen oft, namentlich bei Ausverkäufen und Wanderlagern Waren unter marktschreierischer Reklame in den Handel, die, weil billig aber schlecht, den Vergleich mit dem währschafteren und preiswürdigeren Schweizerfabritat nicht aushalten. Mögen daher immer mehr die redliche Arbeit und der ein heimische Fleiß beim eintaufen= den Publikum die verdiente Anerkennung finden!

Bern, im Dezember 1900.

Centralvorstand des Schweig. Gewerbevereins.

Verbandswesen.

Bündnerischer Sandwerfer. und Gewerbe-Berband. Die konstituierende Delegiertenversammlung der Handwerker- und Gewerbe-Bereine tagte letten Sonntag Nachmittag im Hotel Stern in Chur. Anwesend waren die Bertreter der Settionen Chur, Davos und Arosa, Tagespräsident Herr Hürsch, Präsident des Gewerbe= Vereins Chur.

Der Statutenentwurf für die Bründung eines tantonalen Handwerker= und Gewerbe=Vereins wurde gründ= lich durchberaten und in der Schlußabstimmung unter Ratifikationsvorbehalt der Sektionen angenommen.

Die wichtigsten Uenderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf sind folgende: Bezüglich des Vorortes wurde bestimmt, daß derselbe nur eine Amts= dauer bei der gleichen Settion sein darf (2 Jahre), dann soll ein Wechsel eintreten. Der Vorort hat den aus 5 Mitgliedern bistehenden kantonalen Borftand zu wählen.

In § 2, in welchem von den Zielen des kantonalen Verbandes der Gewerbe-Vereine die Rede ist, wurden folgende Bestimmungen neu hinzugefügt :

1. Regelung des Rreditmejens.

2. Schutz des einheimischen Gewerbestandes und

Bekanmfung des unlautern Wettbewerbes.

Der Jahresbeitrag der Sektionen murde pro Mitglied auf 50 Cts. festgesett und für ein einzelnes Mitglied, welches beizutreten wünscht, auf Fr. 2.

Als erster Vorort wird Chur bestimmt und als Rechnungs-Revisoren die Herren Hauptmann Just und Notar Engi von Davos. Beide Beschlüsse werden gefaßt in der Meinung, daß die Sektion dieselben mit den Statuten gutgeheißen, damit teine Verzögerung eintritt und nicht noch eine Extradelegiertenversammlung nötig wird. Die nächste Delegiertenversammlung soll am Maimartt in Chur ftattfinden.

Damit wäre die Gründung eines kanto= nalen handwerfer = und Gewerbeverbandes faktisch perfekt geworden, denn es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Sektionen den durchberatenen Statutenentwurf annehmen. Mögen auch recht viele Einzelmitglieder dem Berband beitreten und derselbe den in § 1 ausgedrückten Zweck: Hebung der gemeinschaftlichen Interessen des fantonalen Sandwerker= und Gewerbestandes erreichen.

Handwerkerschule Delsberg. Der neugegründete Hand= werker= und Gewerbeverein in Delsberg hat am vor= legten Donnerstag eine Handwerkerschule eröffnet. Bier Rurse sind eingerichtet im Bau-, Maschinen-, Linear- und Freihandzeichnen. Die Einwohnerund die Bürgergemeinde haben nicht nur ein Lokal ein= gerichtet und das Mobiliar angeschafft, sondern auch schöne Beiträge zugesichert. Es ist zu hoffen, daß der Delsbergerverein sich bald dem Kantonalverbande anschließen werde.

Unsere Verschiedenen Kolzverkaufsarten.

(Eingesandt.)

Steigerung (Gant, Auktion).

Diese Art, das Holz zum Verkaufe zu bringen, ist für unsere Gegend und für unsere Verhältnisse die richtigste; dennoch wird dieses Verfahren an den einzelnen Orten sehr verschieden gehandhabt.

Wir kommen da an eine Landsteigerung. Die Gant ist auf 9 Uhr präzis ausgeschrieben, um 10¹/₂ Uhr ist aber noch alles im Wirtshaus und der Wald ist still; nur langsam kommen die Händler, Handwerker etc. und endlich der Magistrat. Nachdem dann genug gewartet ist, werden die Steigerungsbedingungen verlesen, die hie und da so verschiedenartig von einander abgefasst lauten, wie das zum Verkaufe gelangende Holz in Qualität von einander verschieden ist. In einer Beziehung sind die Bedingungen gleich: der Zahlungstermin ist in keiner vergessen.

Nun wird rüstig zur Gant geschritten. Der Förster ruft die Nummern und die Holzart, aber kein Massgehalt dabei; denn das Holz kommt ungemessen zur Steigerung; oder wenn das Mass noch ausgerufen wird, mit Rinde gemessen, der Inhalt nur mutmasslich in C' angegeben.

Es ist ja richtig, dass ein grosser Teil der Händler schnell darüber orientiert ist und sie das Stück richtig geschätzt haben. Stehen aber bei Dutzenden auf und um das Stück herum, ist es dem "Besten" nicht möglich, richtig zu schätzen. Es kommen hie und da ganz kuriose Resultate zum Vorschein, so dass, wenn die Sache zugeschlagen und die Gant beendigt ist, die meisten Käufer glücklich sind und sich dann bei einem Schoppen erlaben. Hat aber einer später

